

REGIERUNGSRAT

27. März 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.77

Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2019,
I. Teil

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Neue Verpflichtungskredite.....	5
1.2.1 Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit' Kantonspolizei; Stützpunkt Lenzburg; Einmietung im Geschäftshaus Malaga	5
1.2.2 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' Umsteigeknoten Wohlen; Investitions- beitrag; Verpflichtungskredit	12
1.3 Zusatzkredite.....	15
2. Budget 2019: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen	15
2.1 Rechtliche Grundlagen	15
2.2 Nachtragskredite	16
2.3 Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich.....	16
2.4 Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen	16
2.4.1 Aufgabenbereiche 610 'Raumentwicklung'/635 'Verkehrsangebot' Überführung des Entwicklungsschwerpunkts "610E001 Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung" in den Aufgabenbereich 635 ab dem Jahr 2019	16
2.5 Verschiebungen von Globalbudgets oder Investitionen zwischen Aufgabenbereichen.....	18
2.5.1 Aufgabenbereiche 610 'Raumentwicklung'/635 'Verkehrsangebot' Verschiebung der im Aufgabenbereich 610 eingestellten Budgetmittel in den Aufgabenbereich 635.....	18
2.6 Vergleich der Nachtragskredite 2019 mit den Vorjahren	19
2.7 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2019	19
Antrag	20

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2019, I. Teil, zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Jeweils im Frühjahr und im Herbst unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite.

Im ersten Abschnitt der Botschaft werden neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Kompetenz des Grossen Rats, die keine Einzelvorlagen erfordern, beantragt. Diese Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf das Budget 2019. Mit vorliegender Botschaft wird dem Grossen Rat ein neuer Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 3,1 Millionen Franken und ein Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 2,5 Millionen Franken sowie einem wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 233'000.– beantragt.

Im zweiten Abschnitt werden die budgetwirksamen Anträge auf Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen behandelt. Mit der vorliegenden Botschaft müssen keine Nachtragskredite beantragt werden.

Infolge der Überführung der "Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung" aus dem Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' wird dem Grossen Rat eine Anpassung einer aufgabenseitigen Steuergrösse beantragt. Zur Umsetzung dieser Überführung muss der entsprechende Entwicklungsschwerpunkt 610E001 'Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung' ab dem Jahr 2019 im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' weitergeführt werden. Zudem wird dem Grossen Rat auch die Verschiebung der im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 eingestellten Budgetmittel für diese Programme in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' beantragt.

Die aktuellen Erkenntnisse per Anfang März 2019 über wesentliche Veränderungen der Aufwand- und Ertragspositionen in der Kantonsrechnung deuten auf eine positive Entwicklung der Rechnung 2019 hin. Insbesondere die im Jahr 2019 anfallende Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Umfang von rund 53 Millionen Franken und die aktualisierte Steuerprognose lassen Verbesserungen gegenüber dem Budget 2019 erwarten. Andererseits führt die geringere Ausschüttung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zu bereits bekannten Mindererträgen. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aber noch zahlreiche Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechnungsergebnis 2019.

Trotz dieser kurzfristig positiven Entwicklungen ist der Kantonshaushalt noch nicht nachhaltig saniert. Der mittel- bis langfristige finanzielle Handlungsbedarf ist nach wie vor hoch. Es bleibt zwingend notwendig, dass das Sanierungskonzept Gesamtsicht Haushaltsanierung wie geplant umgesetzt wird. In den kommenden Jahren sind aus heutiger Sicht immer noch hohe Entnahmen aus der Ausgleichsreserve erforderlich, um die Planjahre und die Jahre darüber hinaus ohne einnahmenseitige Massnahmen ausgeglichen gestalten zu können. Ohne die Reformvorhaben und die Verwendung der Ausgleichsreserve würden substanzielle Defizite verbleiben, was aufzeigt, dass die Haushaltsanierung noch nicht abgeschlossen ist.

1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.1 Rechtliche Grundlagen

Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	Rechtsgrundlage
<p>Neue Verpflichtungskredite für einen einmaligen und/oder einen wiederkehrenden Bruttoaufwand</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2–5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 750'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 500'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 250'000.– bis 5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' <p>Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen oder mehrjährige Vorhaben werden ab einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.– in einem Verpflichtungskredit geführt.</p> <p>Der einmalige und wiederkehrende Aufwand werden im Antrag und im Beschluss über den Verpflichtungskredit separat geführt.</p> <p>Für die Berechnung und Beschlussfassung gilt das Bruttoprinzip, es wird also nur der Aufwand berücksichtigt.</p> <p>Neuer jährlich wiederkehrender Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor 10 multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand eines Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>	<p>§ 28 GAF</p> <p>§ 24 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 2 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 27 Abs. 2 GAF</p>
<p>Zusatzkredite für beschlossene Verpflichtungskredite</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2,2–5,5 Millionen Franken für Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 825'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 550'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 275'000.– bis 5,5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' <p>Sollte sich abzeichnen, dass ein Verpflichtungskredit zur Realisierung eines Vorhabens nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	<p>§ 29 Abs. 3–6 GAF</p> <p>§ 29 Abs. 1 GAF</p>

1.2 Neue Verpflichtungskredite

1.2.1 Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit'

Kantonspolizei; Stützpunkt Lenzburg; Einmietung im Geschäftshaus Malaga

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	2'520'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	233'000
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	4'850'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) legt in § 13 fest, dass sich der Mindestbestand des Kantonspolizeikorps nach der jeweiligen Einwohnerzahl des Kantons richtet. Pro 700 Kantonseinwohner ist mindestens eine Polizistin beziehungsweise ein Polizist erforderlich. Nebst dem Personalaufwuchs wirken sich die Massnahmen der Organisationsentwicklung KAPO 2020 auf die Infrastruktur und namentlich auf die Gebäude der Kantonspolizei aus. Im Zug dieser Weiterentwicklung müssen Arbeitsplätze und neuer Arbeitsraum bereitgestellt werden.

Der Polizeiposten der Kantonspolizei in Lenzburg sowie das Bezirksgericht Lenzburg sind seit Januar 1940 im Bezirksgebäude am Metzplatz 18 in Lenzburg untergebracht. Der Stadtrat Lenzburg hat am 21. August 2013 bekräftigt, dass das Bezirksgebäude am Metzplatz 18 verkauft und umgenutzt werden soll. Die zeitliche Perspektive wurde mit ca. 5 Jahre angegeben.

Am 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat den neuen Standort für das Bezirksgericht Lenzburg und den Polizeiposten der Kantonspolizei (KAPO) beschlossen und für das Wettbewerbsverfahren einen Verpflichtungskredit von Fr. 205'000.– genehmigt. Für die Projektierung des Neubauprojektes und des Mieterausbaus der KAPO inklusive vorgezogener Baugesuchseingabe für den Gerichtsneubau hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von 1,7 Millionen Franken genehmigt.

Nach Vorliegen des Vorprojektes und der Grobkostenschätzung hat sich herausgestellt, dass die Erstellungskosten dieser durch die Arnold Legal AG zu finanzierenden Bauten um 30 % höher liegen als ursprünglich angenommen. Der daraus resultierende Mietzins für die vorgesehene Unterbringung des Polizeistützpunkts ist im Marktvergleich nicht vertretbar. Unter Berücksichtigung der Kostensituation hat deshalb die Arnold Legal AG entschieden, von einer Realisierung der Verbindungsbauten abzusehen und sich auf die Instandsetzung des bestehenden Geschäftshauses zu konzentrieren.

Der Regierungsrat hat am 15. August 2018 ein Zusatzkredit von Fr. 285'000.– für die Überarbeitung des Vorprojekts sowie die Aufteilung des Gesamtprojekts in ein Projekt "Neubau Bezirksgericht, Lenzburg" und in ein Projekt "Mieterausbau KAPO, Lenzburg" beschlossen.

Handlungsbedarf

Die Infrastruktur am Standort Metzplatz 18 in Lenzburg genügt den Anforderungen nicht mehr. Die Arbeitsabläufe und die Sicherheitsbedürfnisse haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die wesentlichen Mängel am Stützpunkt sind die fehlende räumliche Abtrennung zwischen der persönlichen Arbeitszone der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Kundenkontaktzone. Seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung können die geforderten Prozesse nicht im gewünschten Umfang umgesetzt werden. Dieses Manko birgt prozessuale Risiken. Das 3-Zonen-Sicherheitskonzept, wie es die aktuellen Immobilienstandards vorsehen, trägt diesen Anforderungen Rechnung und ist bei Neu- und Umbauten von Polizeigebäuden heute Standard.

Ein weiteres Manko sind fehlende oder ungenügende Spezialflächen wie Aussackräume, Einstellzellen sowie ein Einvernahme- und Besprechungsraum. Darüber hinaus gibt es einen Mangel an Parkplätzen für Besucher und Mitarbeitende.

Umsetzungsvorschlag

Der Stützpunkt der Kantonspolizei soll unter Berücksichtigung der Nähe zum Polizeiposten der Regionalpolizei im bestehenden Geschäftshaus Malaga an der Niederlenzerstrasse 27 in Lenzburg untergebracht werden. Durch den Verzicht auf die Erstellung der Verbindungsbauten wurde eine neue Variante für die Unterbringung der Kantonspolizei im bestehenden Geschäftshaus der Arnold Legal AG geplant. Grundlage ist nach wie vor der im Wettbewerbsprogramm respektive in der Projektoptimierung präzisierter Leistungsumfang mit den dazugehörigen Raum- und Funktionsprogrammen.

Für die Unterbringung des Stützpunkts der Kantonspolizei im bestehenden Geschäftshaus wurden mehrere Varianten untersucht. Als optimalste Variante zeigte sich die Unterbringung der Räume mit ausschliesslicher Nutzung durch die Kantonspolizei im ersten Obergeschoss. Die mit der Regionalpolizei gemeinsam genutzten Räume werden im zweiten Obergeschoss untergebracht, zusätzlich zu den bereits bestehenden Räumen der Regionalpolizei.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag – Einmalige Aufwendungen

Kostenübersicht Erstellungskosten

Die Erstellungskosten des Baukostenplans (BKP) 1–9 für den Mieterausbau (1'090,1 m² inklusive Lagerraum) stellen sich wie folgt dar:

(Kostenvoranschlag ±10 %, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Indexstand April 2018, 96,6 Punkte)

BKP	Bezeichnung	Betrag (in Franken)
1	Vorbereitungsarbeiten	82'700
2	Gebäude	1'861'600
3	Betriebseinrichtungen	0
4	Umgebung	0
5	Baunebenkosten	42'100
6	Unvorhergesehenes Bau	130'000
	600 Unvorhergesehenes Bau (ca. 6 % von BKP 1–5, 9)	130'000
	603 Bestellungsänderungen Nutzer	0
9	Ausstattung	115'000
	Total Erstellungskosten inklusive MwSt.	2'231'400

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Bisherige einmalige Aufwendungen	in Franken
Für das Vorhaben bislang aufgelaufene Aufwendungen für Vorbereitungsaufwand und Projektierung (gerundet, per 31. Dezember 2018)	177'639

Der Verpflichtungskredit der einmaligen Aufwendungen dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Kreditsicht einmalige Aufwendungen	in Franken	in Franken
Vorbereitungsaufwand/Vorlaufkosten	55'500	
Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9	2'231'400	
Grundstückskosten/Liegenschaftserwerb	0	
Rückbauten am bestehenden Standort	10'000	
Total Anlagekosten einmalige Aufwendungen		2'296'900
Kostenermittlungstoleranz (10 %)		223'100
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 7,7 % MwSt.)		2'520'000
Beiträge Dritter (Anteil Stadt Lenzburg, pauschal)		-235'000
Nettobelastung Kanton (inklusive 7,7 % MwSt.)		2'285'000

Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach dem schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) der Kostengrobschätzung von +/- 25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojektes steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostengenauigkeit Rechnung getragen.

Die einmaligen Aufwendungen werden durch eine Beitragszahlung der Stadt Lenzburg (als Vertretung der Regionalpolizei) für die durch die Kantonspolizei und die Regionalpolizei gemeinsam genutzten Flächen im zweiten Obergeschoss reduziert. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. Januar 2019 wird sich die Stadt Lenzburg mit pauschal Fr. 235'000.– an den Ausbaurkosten und mit Fr. 24'035.– pro Jahr an den Mietkosten der gemeinsamen Fläche beteiligen, was etwa 50 % der Kosten der gemeinsamen Nutzung entspricht. Diese Beträge sind noch durch den Einwohnerrat zu bestätigen (voraussichtlich am 23. Mai 2019).

Kostenvoranschlag – Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Für die 1'090,1 m² Mietflächen fallen jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 205'843.– und für die Einstellhallenplätze sowie die Abstellplätze im Freien Fr. 27'060.– an. Als resultierende Mietkosten ergeben sich somit Fr. 232'903.– jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Nutzungsart	Fläche/Parkplätze [m ²]/[PP]	(gerundet) Preis [Fr./m ² x a]/[Fr./PP x a]	(gerundet) Kosten [Fr./a]
Büro-Mietfläche 1. + 2. Obergeschoss	1'079	190	205'010
Untergeschoss-Raum	11,1	75	833
Einstellhallen Parkplätze	17	1'500	25'500
Aussen-Parkplätze	2	780	1'560
Total Mietzins			232'903
Rundung			97
Total wiederkehrende Aufwendungen			233'000

(Index: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Basis 31. Dezember 1982, Indexstand August 2018, 159,6 Punkte)

Die Miete beginnt ab 1. Oktober 2019, die Mietverträge werden über eine feste Mindestmietdauer bis zum 30. September 2029 abgeschlossen. Es werden zwei echte Optionsrechte eingeräumt (12 Monate Vorlauf): 1. Option 1. Oktober 2029–30. September 2034/2. Option 1. Oktober 2034–30. September 2039. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietzins einmal jährlich den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen. Es wird beabsichtigt, nach Zustimmung des Grossen Rats zum Ausführungskredit die Mietverträge im Grundbuch vormerken zu lassen.

Auf Verlangen der grossrätlichen Kommission für Öffentliche Sicherheit (SIK) wurde geprüft, ob ein Vorkaufsrecht auf die Immobilie sinnvoll und möglich sei. Ein Vorkaufsrecht ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, weil mit der Vormerkung im Grundbuch das ausserordentliche Kündigungsrecht entfällt und die mit dem Eigentümer vereinbarten Modalitäten betreffend Dauer und Auflösung des Mietvertrags auch für einen neuen Eigentümer gelten würden. Mit dem vorhandenen Mietvertrag und dessen Vormerkung im Grundbuch hat sich der Kanton Aargau die Flächen bereits für die kommenden 20 Jahre gesichert.

In den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind keine Mietnebenkosten enthalten. Diese Position für Heizung, Wasser und Strom kann zwischen 10–15 % der Nettomietkosten betragen und variiert von Jahr zu Jahr, da nach effektivem Aufwand verrechnet wird. Diese Aufwendungen fallen im Globalbudget des Aufgabenbereichs 430 'Immobilien' an.

Für die von der Kantonspolizei und der Regionalpolizei gemeinsam genutzten Flächen im zweiten Obergeschoss wird ein Untermietvertrag mit der Stadt Lenzburg ausgehandelt. Dies wird den wiederkehrenden Aufwand aus Nettosicht um ca. Fr. 24'035.– pro Jahr reduzieren. Auch die Aufhebung der 13 bestehenden Parkplätze reduziert den Nettoaufwand um weitere Fr. 12'720.– pro Jahr.

Hinsichtlich der bestehenden Anmietung (Metzgplatz 18 in Lenzburg) können gemäss Verhandlungen mit der Eigentümerin Stadt Lenzburg diverse Flächen mit heutiger Nutzung durch die Kantonspolizei trotz des gemeinsamen einheitlichen Mietvertrags Bezirksgericht/Kantonspolizei zurückgegeben werden (Teilkündigung in Aussicht gestellt, mutmassliche Entlastung ca. Fr. 15'081.– pro Jahr). Mit Aufgabe dieser Räumlichkeiten wird das Globalbudget im Funktionsbereich 100 entsprechend entlastet.

Entlastungen der jährlich wiederkehrenden Aufwendungen:

Nutzungsart	Fläche/Parkplätze [m²]/[PP]	(gerundet) Preis [Fr./m² x a]/[Fr./PP x a]	(gerundet) Kosten [Fr./a]
Anteil Repol (Stadt Lenzburg) für 2. Obergeschoss	50 % von 253 m ²	190	-24'035
Parkplätze (Parkhaus Viehmarkt)	11	960	-10'560
Parkplätze (Rathausgässli 19)	2	1'080	-2'160
Rückgabe der KAPO-Flächen am Metzplatz 18 (Total 129,05 m ²) *			-15'081
Total			-51'836

* Die Kantonspolizei Lenzburg mietet heute eine Fläche von total 688,5 m² zu jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 68'781.60. Durch den geplanten Auszug werden Flächen frei, die heute schon teilweise durch das Bezirksgericht Lenzburg parallel genutzt werden und kurzfristig den dringend benötigten Flächenbedarf zu lindern vermögen.

Folgeaufwand

Die Investitionen für Mieterausbau werden gemäss § 5 DAF über 10 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in folgender Tabelle dargestellten Abschreibungen.

Abschreibungsdauer	Anlagekategorie	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)
35 Jahre	Gebäude	0	0
10 Jahre	Installationen, Einbauten, Mieterausbauten	2'285'000	228'500
Total		2'285'000	228'500

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Fläche

Nach Raumprogramm (Richtgrösse gemäss Immobilienstandards und gemäss Bestellung) benötigt die Kantonspolizei eine Nutzfläche von 717,5 m². Es versteht sich von selbst, dass das geforderte Raumprogramm in bestehenden Gebäudehüllen selten ideal abgebildet werden kann. Für die Unterbringung der geforderten Nutzung im Gebäude Malaga wird eine Nutzfläche von 733,9 m² benötigt, was lediglich einer Abweichung von 2,3 % zum idealen Raumprogramm entspricht und ein sehr guter Wert ist. Schlechter schneidet hingegen die Kennzahl bezüglich Verkehrsfläche zu Geschossfläche ab. Der projektspezifische Wert beträgt 22,2 % und befindet sich damit über dem 75 %-Quantil von 19 % (nach POM+, 2014). Der hohe Wert ist auf die Struktur des Bestandesbaus mit dem abgechrägten Baukörper im Osten zurückzuführen. Dennoch kann das Objekt als Ganzes bezüglich Fläche als wirtschaftlich beurteilt werden.

Wiederkehrende Aufwendungen

Mit einem Mietpreis von Fr. 190.– pro m² und Jahr für die Obergeschosse (gemittelt Fr. 188,85 pro m² und Jahr) liegt der verhandelte Mietpreis sogar leicht unter dem 50 %-Quantil von Fr. 191.– gemäss Wüest Partner AG für die Gemeinde Lenzburg. Damit liegt der Mietpreis klar im Bereich eines wirtschaftlichen Angebots.

Einmalige Aufwendungen

Um die Erstellungskosten des Mieterausbaus möglichst tief zu halten, wurde bei der Planung auf folgende Punkte geachtet:

- Nutzung von Synergien
→ Ganzes zweites Obergeschoss wird gemeinsam mit der Regionalpolizei genutzt
- Nutzung des Bestandes und bestehender Mieterausbauten
→ WC-Anlagen/bestehende Strukturen
- Umsetzung von Reduktionsmöglichkeiten (aktives situatives Hinterfragen)
→ Verzicht auf Räume (beispielsweise nur ein kombiniertes WC in Mischzone)
→ Belassen des Bestandes insbesondere Aussenhülle (Fassade)
→ nach Deckendemontage partiell keine neuen Decken, sondern Beton roh gestrichen
- Reduktion der Sicherheitsanforderungen wo vertretbar
→ Fassade/Fenster bestehend, lediglich Verstärkungsfolie im Terrassenbereich
→ Reduzierte Videoüberwachung (nur Terrasse und Schalter/Warten)

Die Kennzahlen zum Mieterausbau präsentieren sich wie untenstehend:

Kennzahlen	
Erstellungskosten total	Fr. 2'231'400
Mietfläche MF (Obergeschoss)	m ² 1'079
Erstellungskosten (1) (BKP 1, 2 und 5)	Fr. 1'986'400
Erstellungskosten (2) (ohne spezielle nutzungsspezifische Aufwendungen)	Fr. 1'454'900
Erstellungskosten (1)/m ² MF	Fr./m ² 1'841
Erstellungskosten (2)/m ² MF	Fr./m ² 1'348

Die vorliegende projektspezifische Kennzahl von Fr. 1'348.– pro m² (ohne nutzungsspezifische Aufwendungen) befindet sich innerhalb des Erfahrungswerts für konventionelle Mieterausbauten mit reinen Büronutzungen (< Fr. 1'400.– pro m²) und ist somit plausibel.

Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Kantonspolizei; Stützpunkt Lenzburg; Einmietung im Geschäftshaus Malaga" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung und im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'850'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 2 GAF).

Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2019–2022

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich einmalige Aufwendungen von Fr. 2'520'000.– und jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 233'000.–.

Im AFP 2019–2022 sind die Kosten für dieses Vorhaben im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Planungsvorgaben des Finanzierungssaldo Immobilien Aargau (FIMAG, Aufgabenbereich 430 'Immobilien') wie folgt eingestellt.

Einmaliger und wiederkehrender Aufwand:

In 1'000 Franken	Bis 2018	Bu 2019	P 2020	P 2021	P 2022	2023 ff.	Total
AFP 2019–2022							
Globalbudget (FB 100)*							
Aufwand	28	86	258	233	233	1'573	2'410
Ertrag	0	-4	-24	-24	-24	-164	-240
Saldo	28	-82	234	209	209	1'409	2'170
Globalbudget (FB 150)**	0	0	90	0	0	0	90
Investitionsrechnung (FB 350)***							
Aufwand	178	380	1'110	0	0	0	1'668
Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	178	380	1'110	0	0	0	1'668
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand							
Globalbudget (FB 100)*							
Aufwand	28	86	258	233	233	1'573	2'410
Ertrag	0	-4	-24	-24	-24	-164	-240
Saldo	28	82	234	209	209	1'409	2'170
Globalbudget (FB 150)**	0	0	10	0	0	0	10
Investitionsrechnung (FB 350)***							
Aufwand	178	340	1'992	0	0	0	2'510
Ertrag	0	0	-235	0	0	0	-235
Saldo	178	340	1'757	0	0	0	2'275
Abweichung							
Globalbudget (FB 100)*	0	0	0	0	0	0	0
Globalbudget (FB 150)**	0	0	-80	0	0	0	-80
Investitionsrechnung (FB 350)***	0	-40	647	0	0	0	607

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

* Globalbudget (FB 100): jährlich wiederkehrender Mietaufwand, gesamthaft für 10 Jahre. Untermietvertrag Stadt Lenzburg (Repol) beginnend ab 1. Oktober 2019, Kündigung Parkplätze ab 30. September 2020, Teilkündigung Metzplatz (KAPO bestehend) per 31. Dezember 2020

** Globalbudget (FB 150): Rückbauten am Bestand (Metzplatz 18)

*** Investitionsrechnung (FB 350): Projektkosten

Der Mehrbedarf im 2020 (einmalige Aufwendungen) wird im Rahmen der nächsten AFP-Planung (AFP 2020–2023) berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Was	Wann
Baubewilligungsverfahren	1. Halbjahr 2019
Ausführungskredit bewilligt (GRB)	2. Quartal 2019
Ausführungsplanung	3. Quartal 2019
Ausschreibung	2. Halbjahr 2019
Ausführung Neubau	Ab 4. Quartal 2019
Inbetriebnahme	Mitte 2020
Auszug KAPO aus Metzplatz 18	3. Quartal 2020

Relevant für den Baubeginn ist, dass ein Drittmietler, welcher noch einen Teil der geplanten Fläche mietet, rechtzeitig die Räumlichkeiten geräumt hat (die entsprechende Kündigung durch die Eigentümerin ist direkt nach dem Grossratsbeschluss zum Ausführungskredit zu erwarten). Ansonsten verschiebt sich der Baubeginn um die Zeit bis zur Übergabe der freien Mieterausbaufläche.

Das Baugesuch wird bereits im ersten Halbjahr 2019 eingereicht. Dies ermöglicht neben der Zeiterparnis eine höhere Planungssicherheit (Kenntnis der Bewilligungsaufgaben zum Start der Ausführungsplanung und zum Submissionsprozess) und nutzt die planungsfreie Zeit während der parlamentarischen Genehmigung zu allfälligen Einspracheverhandlungen. So können die geplanten Termine für die Umsetzung des Bauvorhabens eingehalten werden. Andernfalls wäre mit Verzögerungen zu rechnen.

1.2.2 Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot'

Umsteigeknoten Wohlen; Investitionsbeitrag; Verpflichtungskredit

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	3'113'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	3'113'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Der Bahnhof Wohlen ist mit drei S-Bahnlinien der Schweizerischen Bundesbahn (SBB), der Bremgarten-Dietikon-Bahn und 12 Buslinien die zentrale Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs (ÖV) im Unteren Freiamt. Der Bushof ist heute deutlich zu klein dimensioniert, weist keine behindertengerechten Einstiegskanten auf und trägt den heutigen Komfortansprüchen und Sicherheitsbedürfnissen zu wenig Rechnung.

Handlungsbedarf

Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) und Folgeerlassen müssen bis Ende 2023 alle ÖV-Anlagen so angepasst werden, dass Behinderte den ÖV grundsätzlich autonom benutzen können. Dies erfordert je eine normgerechte Haltekante je Buslinie, was wiederum zu einer Vergrösserung des Bushofs und einer Verlängerung der Umsteigewege führt. Zur Sicherstellung der Anschlusssicherheit (besonders im Verspätungsfall) sind daher die Umsteigewege zu verkürzen und zu entflechten.

Umsetzungsvorschlag

Im Einzelnen umfasst das kommunale Gesamtprojekt "Neugestaltung Bushof und Bahnhofplatz sowie Neubau einer Park-and-Ride-Anlage" einen Busknoten mit elf behindertengerechten Busperrons, die zugehörige Fahrgastinformation, eine zusätzliche Personenunterführung von den Bushaltekanten auf das SBB-Perron, Begegnungs- und Aufenthaltsflächen, Verbesserung des Zugangs von den verschiedenen Dorfteilen zum Bahnhof, neue Veloabstellanlagen und ausserdem eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bushofs und eine unterirdische Park-and-Ride-Anlage. Die Ausbauten am Bahnhof Wohlen sind im Mehrjahresprogramm ÖV enthalten.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

Die Gesamtkosten betragen 23 Millionen Franken. Abzüglich der Kostenanteile für die Park-and-Ride- und Photovoltaikanlage belaufen sich die Kosten für die Neugestaltung von Bushof und Bahnhofplatz auf 15,2 Millionen Franken. Der Bund unterstützt das Vorhaben im Rahmen der Agglomerationsprogramme zweite Generation mit einem Investitionsbeitrag von 4,8 Millionen Franken. Der Kanton Aargau beteiligt sich zulasten der Spezialfinanzierung ÖV-Infrastruktur ausschliesslich an Massnahmen für den Regionalverkehr, namentlich der Verbesserung der Umsteigebeziehungen Bus/Bahn und Velo/ÖV sowie des Komforts und der Information für die Reisenden.

Bei einer Beteiligung des Kantons von 12 % am Gesamtprojekt beziehungsweise von 18 % an den Erweiterungen des Umsteigeknotens beträgt der einmalige Investitionsbeitrag für den Regionalverkehr 3,1 Millionen Franken.

In 1'000 Franken	Total	Bund	Post-auto	SBB	Werke/ Dritte	Wohlen	Kanton StrG	Kanton ÖVG
Bushof Bahnhofplatz								
Verkehrsflächen	4'320	1'326				2'994		
Hochbauten/Möblierung	3'580	1'204				1'188		1'188
Photovoltaikanlage	604				372	232		
Veloabstellplätze	720	242		20		305		153
Umgebung	553	186				367		
Werkleitungen	1'887	634				1'259		
Umlegung Trafostation	722	243			50	429		
Kundeninformation	472							472
Personenunterführung	2'968	997	0			986		986
Park-and-Ride-Anlage	7'169	0			94	3'538	3'538	
Total Investitionen	22'995	4'832	0	20	516	11'292	3'538	2'798
Total Investitionen %	100 %	21 %	0 %	0 %	2 %	49 %	15 %	12 %
Kreditrisiko 10 %							354	280
Total							3'891	3'078

Folgeaufwand

Durch das Vorhaben entsteht kein Folgeaufwand.

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Der Nutzen in Form eines attraktiven, leistungsfähigen und normgerechten Umsteigeknotens, der die nötige Kapazität für das prognostizierte Verkehrswachstum bis 2040 aufweist, ist kaum quantifizierbar. Die Massnahmen sind aber unabdingbar, damit der ÖV – wie in der Mobilitätsstrategie des Kantons vorgesehen – einen erheblichen Anteil am prognostizierten Mehrverkehr übernehmen und entsprechend das Kantons- und Gemeindestrassennetz entlasten kann.

Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Investitionsbeitrag Neugestaltung Bushof und Bahnhofplatz Wohlen" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 3'113'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung des Verpflichtungskredits beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 2 GAF).

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung richtet sich primär nach den spezialgesetzlichen Grundlagen des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG). In Analogie zu den Regelungen betreffend Änderungen bestehender Kantonsstrassen innerorts (§ 2 Strassengesetz) ist der Regierungsrat für den Beschluss über den Verpflichtungskredit für den Investitionsbeitrag für die Anpassung der Park-and-Ride-Anlage in der Höhe von Fr. 3'891'000.– zuständig.

Gemäss aktueller Finanzplanung der Spezialfinanzierung ÖV-Infrastruktur mit Berücksichtigung des vorliegenden Projekts decken die jährlichen Einnahmen die jährlichen Aufwände; ein Höhererschulungsantrag ist nicht notwendig.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022

Im AFP 2019–2022, Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot', sind die jährlichen Finanzmittel wie folgt eingestellt:

in Franken	Bis 2018	Bu 2019	P 2020	P 2021	P 2022	Total
AFP 2019–2022						
Investitionsrechnung (FB 350)						
Aufwand	145'000	900'000	750'000	150'000		1'945'000
Ertrag	-	-	-	-		-
Saldo	145'000	900'000	750'000	150'000		1'945'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand						
Investitionsrechnung (FB 350)						
Aufwand	35'000	1'332'000	837'000	700'000	209'000	3'113'000
Ertrag	-	-	-	-	-	-
Saldo						3'113'000
Abweichung						
Investitionsrechnung (FB 350)						
Aufwand	-110'000	432'000	87'000	550'000	209'000	1'168'000
Ertrag	-	-	-	-	-	-
Saldo	-110'000	432'000	87'000	550'000	209'000	1'168'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Differenz im Jahr 2019 wird innerhalb des Aufgabenbereichs 635 kompensiert. Die Planjahre werden im Rahmen des AFP 2020–2023 entsprechend saldoneutral angepasst.

Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Vorübergehende Inbetriebnahme neue Personenunterführung	Dezember 2018
Baustart Park-and-Ride-Anlage	April 2019
Beschluss Grosse Rat (GRB); Kreditbewilligung Bushof	18. Juni 2019
Baustart Bushof	Frühjahr 2020
Fertigstellung und Inbetriebnahme Gesamtanlage	Mitte 2022

1.3 Zusatzkredite

Mit der vorliegenden Botschaft werden keine Zusatzkredite beantragt.

2. Budget 2019: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	Rechtsgrundlage
<p>Nachtragskredite</p> <p>Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn die Budgetmittel des Globalbudgets ohne Verpflichtungskredite oder die Budgetmittel der Verpflichtungskredite innerhalb des Globalbudgets nicht ausreichen. Eine Kompensation zwischen den beiden Bereichen ist nicht zulässig.</p> <p>Zudem ist ein Nachtragskredit nötig, wenn die Budgetmittel der Investitionsrechnung trotz Ausschöpfung der Kompensationsmöglichkeiten erhöht werden sollen. Dabei kann es sich um benötigte zusätzliche Budgetmittel von Verpflichtungskrediten in der Investitionsrechnung oder um Investitionsvorhaben ohne Verpflichtungskredit handeln.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 14 Abs. 1 GAF</p>
<p>Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich</p> <p>Diese Nachtragskredite stellen "Spezialfälle" dar. Denn gemäss § 14 Abs. 1 GAF ist eine Kompensation zwischen finanziellen Steuergrössen sowie zwischen Globalbudget und Verpflichtungskrediten – und umgekehrt – nicht vorgesehen. Somit muss hierfür beim Grosse Rat ein Nachtragskredit beantragt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Budgetmittel für einen Verpflichtungskredit mit gleichzeitiger Kompensation innerhalb des Globalbudgets soll mittels eines Nachtragskredits in Kompetenz des Grosse Rats ermöglicht werden. Ein solcher saldoneutraler Nachtragskredit ist dann erforderlich, wenn die Budgetmittel innerhalb des Globalbudgets zwar geplant sind, jedoch nicht unter den Verpflichtungskrediten.</p> <p>Ein Nachtragskredit für das Globalbudget, respektive die Investitionsrechnung mit Kompensation zulasten der jeweils anderen finanziellen Steuergrösse ist dann zu beantragen, wenn die Budgetmittel für ein Vorhaben zwar budgetiert sind, das Vorhaben aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in einer anderen finanziellen Steuergrösse abgewickelt werden muss. Da die Budgetmittel eingeplant sind, kann durch die gleichzeitige Reduktion der Mittel in der anderen finanziellen Steuergrösse im Ausmass der Budgeterhöhung eine Budgetverschlechterung vermieden werden. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen für die Finanzierungsrechnung saldoneutralen Nachtragskredit.</p>	<p>Beschluss Grosse Rat</p>

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen	Rechtsgrundlage
<p>Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets und Investitionen zwischen Aufgabenbereichen</p> <p>Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets (Globalbudget mit einem Aufwandüberschuss) und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Ist diese Schwelle überschritten, liegt die Bewilligungskompetenz beim Grossen Rat.</p> <p>Formal handelt es sich bei einer Verschiebung um einen auf Stufe Kanton saldoneutralen Nachtragskredit für das Globalbudget respektive für die Investitionsrechnung.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 GAF</p>
<p>Anpassung aufgabenseitiger Steuergrößen (Entwicklungsschwerpunkte, Ziele)</p> <p>Wenn sich abzeichnet, dass in einem Aufgabenbereich die gesprochenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung nicht ausreichen, kann beim Grossen Rat eine Anpassung der Entwicklungsschwerpunkte oder Ziele beantragt werden, um damit die Budgetmittel einzuhalten.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p>

2.2 Nachtragskredite

Nachtragskredite werden mit der vorliegenden Sammelvorlage keine beantragt.

2.3 Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich

Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich werden keine beantragt.

2.4 Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen

2.4.1 Aufgabenbereiche 610 'Raumentwicklung'/635 'Verkehrsangebot'

Überführung des Entwicklungsschwerpunkts "610E001 Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung" in den Aufgabenbereich 635 ab dem Jahr 2019

Anpassung Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung'

610E001	Agglomerationsprogramme Verkehr Siedlung
Zielsetzung	In den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sind die Umsetzungsprojekte in Abstimmung mit den Gemeinden und den Regionen fristgerecht zu konkretisieren, voranzutreiben und zu realisieren
2012	Vorarbeiten für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der ersten Generation.
2015	Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung sowie erste Umsetzungen der Agglomerationsprogramme 2. Generation.
2016	Erarbeitung der vier Agglomerationsprogramme der 3. Generation nach Vorgaben des Bundes in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern, Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden.
2017	Prüfverfahren mit dem Bund zu den vier Agglomerationsprogrammen der 3. Generation sowie Vorbereitung der Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen zusammen mit den Gemeinden und den Regionen.
2020	Erarbeiten der vier Agglomerationsprogramme der 4. Generation nach Vorgaben des Bundes in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern, Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden.

Neuer Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot'

635E008	Agglomerationsprogramme Verkehr Siedlung
Zielsetzung	In den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sind die Umsetzungsprojekte in Abstimmung mit den Gemeinden und den Regionen fristgerecht zu konkretisieren, voranzutreiben und zu realisieren
2020	Erarbeiten der vier Agglomerationsprogramme der 4. Generation nach Vorgaben des Bundes in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern, Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden.

Für "Dringliche Massnahmen" und die Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation konnten insgesamt 236 Millionen Franken an Bundesmitteln für die Verkehrsinfrastruktur im Kanton Aargau (Kanton und Gemeinden) gesichert werden. Für die Agglomerationsprogramme der 3. Generation stellt der Bund, Stand Januar 2018, für die Programme AareLand, Limmattal und Basel für Projekte im Kanton Aargau Mittel in der Höhe von 99 Millionen Franken in Aussicht.

Die Finanzierung des Aufwands für die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme und für die Unterstützung bei der Umsetzung erfolgte in zwei Etappen: Mit GRB Nr. 2013-0282 wurde die Erhöhung des bestehenden Verpflichtungskredits auf 4,4 Millionen Franken genehmigt.

Der Aufwand für die Förderung und die Unterstützung insbesondere der Gemeinden bei der Umsetzung der bisherigen Agglomerationsprogramme nimmt zu. Die Umsetzung ist für den Erfolg der Agglomerationsprogramme relevant. Die Analysen der Prüfberichte zur 3. Generation haben ergeben, dass die für die 2. Generation erarbeiteten und für die 3. Generation praktisch unveränderten räumlichen Zielbilder ergänzt und überarbeitet werden müssen. Diese Arbeiten müssen anfangs 2019 mit externer Unterstützung an die Hand genommen werden. Die verbleibenden Mittel reichen nicht mehr bis Ende 2019. Entsprechend wurde der laufende Verpflichtungskredit per Ende 2018 abgerechnet. Für die weitere Begleitung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen hat der Grosse Rat (GRB Nr. 2018-0940) einen neuen Verpflichtungskredit in der Höhe von 4,7 Millionen Franken im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2018, II. Teil, beschlossen.

Der neue Verpflichtungskredit wurde im Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' beschlossen. Die aktuelle Entwicklung im Bereich der Agglomerationsprogramme zeigt, dass der Teil Mobilität eine immer wichtigere Rolle in den laufenden Arbeiten einnimmt. Die vom Grossen Rat verabschiedete Mobilitätsstrategie des Kantons Aargau muss stringenter in die Wirkungskontrolle der Umsetzung der Agglomerationsprogramme eingebunden werden. Die daraus resultierenden Massnahmen müssen in der 4. Generation der Agglomerationsprogramme besser an die Strategie angebunden und daraus künftige Massnahmen hergeleitet werden. Diese Entwicklung führt dazu, dass der im Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' beschlossene neue Verpflichtungskredit mit dem Start anfangs 2019 in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' überführt werden soll. Als Folge der Weiterführung des Agglomerationsprogramms im Aufgabenbereich 635 soll auch der entsprechende Entwicklungsschwerpunkt 'Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung' ab 2019 in den Aufgabenbereich 635 überführt werden. Wie dargestellt, wird die Vorgeschichte weiterhin im Aufgabenbereich 610 abgebildet werden und die Massnahmen ab 2020 in den Aufgabenbereich 635 überführt.

2.5 Verschiebungen von Globalbudgets oder Investitionen zwischen Aufgabenbereichen

2.5.1 Aufgabenbereiche 610 'Raumentwicklung'/635 'Verkehrsangebot'

Verschiebung der im Aufgabenbereich 610 eingestellten Budgetmittel in den Aufgabenbereich 635

Beantragte Reduktion des Globalbudgets

610 'Raumentwicklung'

in Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget bewilligt	610'800	-305'400	305'400
Globalbudget Prognose	-	-	-
Verschiebung	-610'800	-305'400	-305'400

+ = Aufwand, - Ertrag

Beantragte Erhöhung der Globalbudgets

635 'Verkehrsangebot'

in Franken	Aufwand	Ertrag	Saldo
Globalbudget bewilligt	-	-	-
Globalbudget Prognose	610'800	-305'400	305'400
Verschiebung	610'800	-305'400	305'400

+ = Aufwand, - Ertrag

Mit der vorliegenden Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2019, I. Teil, wird beantragt, dass das 'Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung' und der entsprechende Entwicklungsschwerpunkt ab dem Jahr 2019 im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' weitergeführt wird. Die benötigten Budgetmittel sind im AFP 2019–2022 im Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' eingestellt. Deshalb ist die Verschiebung dieser Budgetmittel in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' erforderlich. Es handelt sich dabei um eine saldoneutrale Verschiebung der bereits beschlossenen Projektstellen und der damit verbundenen Budgetmittel im Globalbudget.

Gemäss § 14 Abs. 2 GAF kann der Regierungsrat im beschlossenen Budget aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Da dem Grossen Rat mit der vorliegenden Sammelvorlage in Kapitel 2.4.1 bereits die Überführung des Entwicklungsschwerpunkts zum Beschluss unterbreitet wird, wird auch die notwendige Verschiebung der Budgetmittel dem Grossen Rat beantragt.

Die im Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' eingestellten Mittel (Funktionsbereich 150) sollen deshalb für das Jahr 2019 durch eine Verschiebung mit Beschluss des Grossen Rats in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' übertragen werden. Für das Jahr 2020 und fortfolgende werden die Mittel im Rahmen des AFP 2020–2023 im Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' eingestellt.

2.6 Vergleich der Nachtragskredite 2019 mit den Vorjahren

In der folgenden Tabelle sind für die Jahre 2010–2019 die für den Saldo des Budgets wirksamen Beschlüsse über Nachtragskredite im Rahmen der beiden Sammelvorlagen (SV) sowie die mit separatem Beschluss durch den Grossen Rat beschlossenen Nachtragskredite dargestellt.

in Millionen Franken	SV I	SV II	separate Vorlage	Total
2010	6,3	38,6	-3,8	41,1
2011	1,7	1,5	23,0	26,2
2012	8,0	26,8	0,7	35,5
2013	0,9	10,6	11,1	22,6
2014	0,2	12,8	–	13,0
2015	0,0	53,9	8,2	62,1
2016	21,9	24,7	–	46,6
2017	–	9,3	–	9,3
2018	0,6	–	–	0,6
2019	–	offen	offen	offen

Für das Budget 2019 muss zum jetzigen Zeitpunkt kein Nachtragskredit beantragt werden. Die Übersicht über die letzten Jahre zeigt eine hohe Budgetdisziplin mit deutlich geringeren saldowirksamen Nachtragskrediten.

2.7 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2019

Die aktuellen Erkenntnisse per Anfang März 2019 über wesentliche Veränderungen der Aufwand- und Ertragspositionen in der Kantonsrechnung deuten auf eine positive Entwicklung der Rechnung 2019 hin. Insbesondere die im Jahr 2019 anfallende Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Umfang von rund 53 Millionen Franken und die aktualisierte Steuerprognose lassen Verbesserungen gegenüber dem Budget 2019 erwarten. Andererseits führt die geringere Ausschüttung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zu bereits bekannten Mindererträgen. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aber noch zahlreiche Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechnungsergebnis 2019.

Trotz dieser kurzfristig positiven Entwicklungen ist der Kantonshaushalt noch nicht nachhaltig saniert. Der mittel- bis langfristige finanzielle Handlungsbedarf ist nach wie vor hoch. Es bleibt zwingend notwendig, dass das Sanierungskonzept Gesamtsicht Haushaltsanierung wie geplant umgesetzt wird. In den kommenden Jahren sind aus heutiger Sicht immer noch hohe Entnahmen aus der Ausgleichsreserve erforderlich, um die Planjahre und die Jahre darüber hinaus ohne einnahmenseitige Massnahmen ausgeglichen gestalten zu können. Ohne die Reformvorhaben und die Verwendung der Ausgleichsreserve würden substantielle Defizite verbleiben, was aufzeigt, dass die Haushaltsanierung noch nicht abgeschlossen ist.

Antrag

Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.

Es werden folgende Verpflichtungskredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
210 'Polizeiliche Sicherheit'	1.2.1 Seite 5	Kantonspolizei; Stützpunkt Lenz- burg; Einmietung im Geschäfts- haus Malaga (Einmaliger Bruttoaufwand: Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Basis Oktober 2015, 1. Indexstand April 2018, 96,6 Punkte) (Wiederkehrender Bruttoaufwand: Landesindex der Konsumenten- preise) Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- oder Minderaufwendungen an.	2'520'000	233'000
635 'Verkehrsangebot'	1.2.2 Seite 12	Investitionsbeitrag Bushof Wohlen (ZH-WBP-Index Basis April 2017, 99,2 Punkte). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	3'113'000	–

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen

2.

Es wird die Überführung des Entwicklungsschwerpunkts 610E001 'Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung' vom Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung' in den Aufgabenbereich 635 'Verkehrsangebot' beschlossen.

3.

Es wird eine Verschiebung des Nettoaufwands von Fr. 305'400.– aus dem Globalbudget des Aufgabenbereichs 610 'Raumentwicklung' in das Globalbudget des Aufgabenbereichs 635 'Verkehrsangebot' beschlossen.

Regierungsrat Aargau